



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Meldung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ an das Handelsregister bis spätestens 11.12.2023 4
- Deutschland:** Versammlungsort bei zerstrittenen GmbH-Gesellschaftern 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Die Regelung der Versammlung in § 109 HGB: ein Vergleich mit den italienischen Erfahrungen 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Steuerguthaben für die einheitliche Sonderwirtschaftszone (SWZ) für den Süden Italiens 5

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Umwandlung in eine einfache Gesellschaft: 26% Steuereinbehalt auf die vergangene Gewinnrücklage 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Italienische Steuerreform, Pillar 2 und Steuererleichterungen 6

SUSTAINABILITY

- Italien:** CBAM: Meldepflicht der CO2 - Emissionsdaten ab dem 01.10.23 7

ENERGIERECHT

- Italien:** Die Veröffentlichung des Dekrets über die für EE-Anlagen geeigneten Flächen steht kurz bevor 7

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** Dividenden Mutter-Tochter: Bedeutung des wirtschaftlichen Eigentümers laut Kassationshof 8

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Vorschlag der EU-Kommission für eine einheitliche TP-Regelung 8

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Künstliche Intelligenz und Bild 9

ARBEITSRECHT

- Italien:** Diebstahl von Unternehmensvermögen: welche Konsequenzen? 9

INHALTSVERZEICHNIS

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Das Bundeskartellamt zur Vereinbarkeit des deutschen Kartellrechts mit dem Digital Markets Act 10

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Gewährleistungsklausel - wirtschaftliche Lage der zu erwerbenden Gesellschaft . . 10

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Ein Handelsvertreter kündigt sein Mandat aufgrund von Krankheit. Hat er Anspruch auf Entschädigung? 11

Deutschland: Kein Schadensersatz für unberechtigte Stornierung bei nichtiger Schadensersatzklausel. 11

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Kauf von Immobilien und Gewährung von Darlehen als „gemischte“ Bedingung. . 12

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Die Immobilienvermakelung: gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Green Marketing vs. Greenwashing 13

Deutschland: Honig auf Golfbällen 13

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Finanzierungen und vorzeitige Tilgung: Die Klausel zum Ausschluss der Kostenerstattung ist nichtig. 14

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Bedürfen Schiedsklauseln in Gesellschaftssatzungen der „doppelten“ Unterschrift? 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Insolvenz des Arbeitgebers und nicht gezahlte Abfindungen (TFR). 15

BESTEuerung DER PERSONEN

Italien: Besteuerung der Gesellschafter bei der begünstigten Übertragung von Immobilien. . 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Mehrwertsteueraspekte der Elektromobilität 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: MELDUNG DES „WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS“ AN DAS HANDELSREGISTER BIS SPÄTESTENS 11.12.2023

Das lange erwartete Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Made in Italy (Ministero delle Imprese e del Made in Italy) wurde endlich erlassen, so dass die Verpflichtung zur Meldung des sogenannten „wirtschaftlichen Eigentümers“ an das Handelsregister operativ geworden ist. Das Ministerialdekret wurde am 09.10.23 im Amtsblatt veröffentlicht und die 60-tägige Frist zur Meldung läuft am 11.12.23 ab.

Nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, die im GvD Nr. 231/07 enthalten sind, ist „wirtschaftlicher Eigentümer“ diejenige natürliche Person, die eine juristische Person letztendlich kontrolliert oder deren Begünstigte ist. Die Meldung ist von den Geschäftsführern und den Gründern von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (wie z.B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung), von bestimmten Vereinen, Stiftungen und anderen Einrichtungen sowie von Treuhändern von Trust und ähnlichen Institutionen abzugeben. Sie ist digital zu unterzeichnen und der zuständigen Handelskammer elektronisch zu übermitteln. Bei Nichterfüllung droht den meldepflichtigen Personen, persönlich, die in Art. 2630 Zivilgesetzbuch festgelegte Geldbuße von 103 bis 1.032 Euro.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: VERSAMMLUNGORT BEI ZERSTRITTENEN GMBH-GESELLSCHAFTERN

Geschäftsführer einer GmbH dürfen den Ort der Gesellschafterversammlung nicht willkürlich auswählen. Ist der Ort nicht in der Satzung geregelt, soll die Versammlung grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Abweichungen können zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse führen. Eine neue Entscheidung des OLG München (Urteil vom 22.03.23 – 7 U 1995/21) unterstreicht die besondere Relevanz des Versammlungsortes im Zusammenhang mit Gesellschafterstreitigkeiten. Im jetzt entschiedenen Fall lud die Gesellschafter-Geschäftsführerin einer Münchener GmbH nach Frankfurt an den Sitz der Anwaltskanzlei ihres Vaters. Hier sollte u.a. über den Ausschluss des anderen Gesellschafters aus der Gesellschaft abgestimmt werden. Das OLG München hob die gefassten Beschlüsse auf. Kein besonderer Umstand habe die Wahl von Frankfurt als Versammlungsort legitimieren können. Für den betroffenen Gesellschafter sei es außerdem unzumutbar gewesen, die Versammlung am Sitz der Kanzlei des Vaters seiner Gegnerin abzuhalten. Das Urteil verdeutlicht die Wichtigkeit der sorgfältigen Wahl des Versammlungsortes.

Luther.



Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE REGELUNG DER VERSAMMLUNG IN § 109 HGB: EIN VERGLEICH MIT DEN ITALIENISCHEN ERFAHRUNGEN

Die deutsche Reform „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“, die sich auch mit Gesellschafterbeschlüssen von Personengesellschaften befasst, ist Anlass für einige Überlegungen. Der neu gefasste § 109 HGB, der am 01.01.24 in Kraft tritt, sieht vor, dass die Gesellschafterbeschlüsse von Personengesellschaften in der Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen. Dabei muss ein Entscheidungsverfahren festgesetzt werden, bei dem vorgesehen wird, dass jeder verwaltungsberechtigte Gesellschafter durch eine informelle Mitteilung, die den anderen Gesellschaftern übermittelt wird, zum Versammlungstermin eingeladen wird. Ein Vergleich mit dem italienischen Recht zeigt, dass im italienischen System für das Verfahren, mit dem die Gesellschafter von Personengesellschaften zu einer Entscheidung gelangen, eine weitestgehende Gestaltungsfreiheit besteht, ohne jegliche Einschränkungen bei der Anwendung der Versammlungsmethode. Ein weiteres erwähnenswertes Element ist die Einstimmigkeitsregel, die im italienischen Recht einen großen Spielraum für die Parteiautonomie innerhalb des Gesellschaftsvertrags lässt und die Mehrheitshypothese vorsieht. Die in § 109 HGB geregelte Einstimmigkeitsregel hingegen überlässt den Parteien eine gewisse Autonomie, allerdings nur innerhalb der Grenzen einer gesetzlich vorgesehenen Mehrheit.



STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR DIE EINHEITLICHE SONDERWIRTSCHAFTSZONE (SWZ) FÜR DEN SÜDEN ITALIENS

Der Art. 16 des Dekrets Nr. 124/23 „Decreto Sud“ hat das SWZ-Steuer Guthaben für Erstinvestitionsprojekte im Süden eingeführt. In den Genuss des Steuer Guthabens können Unternehmen kommen die vom 01.01.24 bis zum 15.11.24 Käufe von Anlagegütern tätigen die für Produktionsstrukturen in den Fördergebieten der Regionen Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien, Molise und Abruzzen bestimmt sind. Es wird möglich sein, den Kauf neuer Maschinen, Anlagen, Ausstattungen und den Erwerb von Grundstücken sowie den Erwerb, den Bau oder die Erweiterung von Immobilien die der Investition dienen (bis zu 50% des Gesamtwerts der geförderten Investition) zu finanzieren. Der Mindestbetrag des Investitionsprojekts ist 200.000 Euro und darf 100 Millionen Euro nicht überschreiten. Diese Investitionen müssen ein Erstinvestitionsprojekt darstellen (z.B. Errichtung einer neuen Fabrik, Erweiterung der Produktionskapazität, Diversifizierung der Produktion, grundlegende Änderung des Produktionsprozesses). Das Steuer Guthaben variiert zwischen 30% und 60% der förderfähigen Ausgaben, abhängig vom Standort und der Größe des Unternehmens. Mit nachfolgendem Dekret werden die Modalitäten für den Zugang zum Steuer Guthaben sowie die Kriterien und Methoden für die Anwendung und Nutzung der Maßnahme festgelegt.

Deloitte.



Avv. Filippo Boscolo
filippoboscolo@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: UMWANDLUNG IN EINE EINFACHE GESELLSCHAFT: 26% STEUEREINBEHALT AUF DIE VERGANGENE GEWINNRÜCKLAGE

Die Gewinnrücklagen, die den natürlichen Personen zugewiesen werden, welche Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft sind, die sich aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft ergeben, unterliegen einem Steuereinbehalt von 26%. Dies hat die italienische Steuerbehörde anlässlich des Telefiscos 2023 zur steuerlichen Behandlung der Gewinnrücklagen von Kapitalgesellschaften klargestellt, die sich in einfache Gesellschaften umwandeln, indem sie von den Erleichterungen bei der Übertragung von Vermögenswerten an die Gesellschafter gemäß Art. 1, Abs. 100-105 des Finanzgesetzes 2023 Gebrauch machen. Damit wird der Anwendungsbereich von Art. 170 Abs. 4 des Einheitstext zur Einkommensbesteuerung geklärt, in welchem bei einer Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft die Zuweisung der vor der Umwandlung gebildeten Rücklagen an die Gesellschafter vorschreibt, was die Anwendung des Steuereinbehaltes durch Personengesellschaften erforderlich macht, die nicht unter die Definition des Steuersubstituts gemäß Art. 27 des Präsidialdekrets Nr. 600/73 fallen. Im vorliegenden Fall übernimmt die einfache Gesellschaft die Verpflichtungen der umgewandelten Gesellschaft und wendet den 26%igen Steuereinbehalt auf die den Gesellschaftern zugewiesenen Rücklagen an, die bis zum 16.04.24 gezahlt werden soll.

bureau**Plattner**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: ITALIENISCHE STEUERREFORM, PILLAR 2 UND STEUERERLEICHTERUNGEN

Die mit dem Gesetz 111/23 vom 9. August angekündigte Steuerreform sieht eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und Leitkriterien vor, die von der Regierung beim Erlass der Durchführungsdekrete der Steuerreform zu beachten sind. Zu den Grundsätzen der Steuerreform gehört die Harmonisierung der Vorschriften über die Geschäftsträger mit den Vorschriften der Richtlinie 22/2523, mit der die von der OECD formulierten Regeln in Bezug auf minimum tax („Pillar 2“) umgesetzt werden. Bekanntlich sieht Pillar 2 bei effective tax rate von weniger als 15% die Anwendung einer Zusatzsteuer, bis zur Erreichung dieser Schwelle, vor. Das Dekret zur Umsetzung der Richtlinie in Italien befindet sich ebenfalls in der Umsetzung.

Die Besorgnis ist dadurch begründet, dass die Richtlinie das Inkrafttreten von Pillar 2 (d.h. der Global Minimum Tax) ab dem 1.01.24 vorschreibt und, obwohl sie nur für inländische oder internationale Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro gilt, eine verschlechternde Behandlung der Anreize, die auf der Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage oder der Senkung der Körperschaftsteuersätze beruhen, mit sich führt. Die Steuerreform muss daher die Mechanismen der Gewährung dieser Vergünstigungen in den Griff bekommen, da diese sonst unwirksam werden könnten.

MORRI
ROSSETTI



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: CBAM: MELDEPFLICHT DER CO₂ – EMISSIONSDATEN AB DEM 01.10.23

Ab 01.10.23 tritt der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) in Kraft, eine europäische Verordnung, die Zölle auf Produkte mit hohen Treibhausgasemissionen einführt. Mit der CBAM wird ein Preis für Emissionen erhoben, die in den Produkten bestimmter Industriezweige enthalten sind. Dieser Preis ist vergleichbar mit demjenigen, den die Unternehmen in der EU im Rahmen des Emissionshandelssystems (EU ETS) bereits zahlen müssen. Die CBAM ist ein wesentliches Element des EU-„Green Deal“ und der „Fit for 55“-Initiativen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030. Aus Umweltschutzsicht zielt die neue Gesetzgebung darauf ab, Waren, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU produziert werden, zu vereinheitlichen. Mit diesem neuen Umweltzoll werden bestimmte Industriezweige die CO₂-Emissionen aufzeichnen müssen, die bei der Herstellung, dem Transport, der Installation, der Wartung und der Entsorgung von importierten Waren entstehen. Betroffen werden zunächst die emissionsintensiven Güter wie Zement, Stahlprodukte, Düngemittel, Strom und Wasserstoff sein. Bis zum 31.12.25 werden wir uns jedoch in einer Übergangsphase befinden, in der die Steuer nicht auf importierte Waren angewendet wird, wobei Daten über die Mengen der Produkte und die damit verbundene Bewertung der Emissionen bereits erforderlich sein werden.



ENERGIERECHT

ITALIEN: DIE VERÖFFENTLICHUNG DES DEKRETS ÜBER DIE FÜR EE-ANLAGEN GEEIGNETEN FLÄCHEN STEHT KURZ BEVOR

In Kürze erwartet man die Veröffentlichung des finalen Dekrets über die für die Installation von EE-Anlagen geeigneten Flächen, mit dem Art. 20, Abs. 1 und 2, GvD. Nr. 199/21 umgesetzt wird. Ziel des Dekrets ist es, die Verteilung des nationalen Ziels für 2030 von zusätzlichen 50 GW aus EE-Quellen auf die Regionen und autonomen Provinzen zu bestimmen sowie einheitliche Kriterien für die Bestimmung von für EE-Anlagen geeignete Gebiete festzulegen. Um das Erreichen der für jede Region festgelegten Ziele zu gewährleisten, sieht der Entwurf des Dekrets u.a. die Verpflichtung der Regionen vor, innerhalb von 180 Tagen nach Erlass des Dekrets die geeigneten Gebiete zu identifizieren. Zum Zwecke der Identifizierung der Gebiete wird zwischen drei Kategorien unterschieden: 1) geeignete Gebiete und Flächen, 2) ungeeignete Gebiete und Flächen, 3) Gebiete, die den allgemeinen Regeln unterliegen. Es werden Kriterien für die Ermittlung geeigneter Gebiete definiert und bestimmte Arten von Flächen und Gebieten aufgeführt, die unabhängig von jenen Kriterien als geeignet anzusehen sind. Der Entwurf des Dekrets wurde in den letzten Wochen wegen seiner möglichen Auswirkungen auf den Sektor kritisiert. Es wird u.a. befürchtet, dass aufgrund seiner Bestimmungen die einfache Agro-Photovoltaikanlagen in weiten Teilen des Landes nicht installiert werden könnten.

Rödl & Partner



Avv. Giulia Lumina
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com



RAin Dr. Trixie Bastian
trixie.bastian@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: DIVIDENDEN MUTTER-TOCHTER: BEDEUTUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS LAUT KASSATIONSHOF

Der Kassationshof hat in seinem Urteil Nr. 16173 vom 08.06.23 über die Relevanz des Begriffs des „wirtschaftlichen Eigentümers“ zwecks Befreiung von der Quellensteuer auf „Mutter-Tochter-Dividenden“ entschieden und einen Rechtsgrundsatz aufgestellt, demzufolge die Anwendung der Richtlinie 2011/96/EU durch ein Rechtssubjekt, welches nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, ein Element ist, das als Symptom für Steuerumgehung mit Bezug auf die Operation zu bewerten ist. Eine solche Umgehung liegt bei einer Struktur vor, die formell und künstlich geschaffen wurde, um in unzulässiger Weise von den Vorteilen zu profitieren, die Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union vorbehalten sind.

Mit diesem Urteil hat der Kassationshof das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ für den alleinigen Zweck der Missbrauchsbekämpfungsvorschriften eingegrenzt und bekräftigt, dass es keine notwendige Voraussetzung für die Zwecke der Regelung gemäß Art. 27bis Präsidialdekret Nr. 600/73 ist, da das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers erst später in das EU-Recht aufgenommen wurde. Tatsächlich ist die spezifische Klausel nur in der Richtlinie 2003/49/EG über Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehen und nicht auch in der vorgenannten Richtlinie 90/435/EWG, die später in der Richtlinie 2011/96/EU über Dividenden aufgegangen ist.

Deloitte.

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE EINHEITLICHE TP-REGELUNG

Im Monat September 2023 hat die EU-Kommission einen BEFIT-Entwurf veröffentlicht (Business in Europe: Framework for Income Taxation), welcher eine Reihe von Vorschlägen enthält, um die Festlegungsbestimmungen der Bemessungsgrundlage für Unternehmenskonzerne mit Gesamterträgen über 750 Mio. und Sitz innerhalb der EU aufeinander abzustimmen. Unter anderem ist ein gemeinsamer Ansatz zum Thema Transfer Pricing vorgesehen, mit welchem eine einheitliche Regelung für die EU-Länder (auf der Grundlage der OECD-Richtlinien) sichergestellt werden soll. Zweck dieses Vorschlags ist es, die Doppelbesteuerung, sowie Ungewissheiten und Komplexitäten, verursacht durch die unterschiedlichen TP-Bestimmungen, zu reduzieren. Die wesentlichen Punkte, die aus dem genannten Entwurf hervorgehen betreffen die Einführung von: einer einheitlichen Definition von Gesellschaftskontrolle und somit auch von jenen Geschäften, welche in den TP-Anwendungsbereich fallen würden; der Anwendung des Interquartilbereichs für die Festlegung des Fremdvergleichsgrundsatzes; einem Anpassungs- und Verrechnungssystem, mit welchem etwaige Doppelbesteuerungen (aufgrund von TP-Berichtigungen in anderen EU-Staaten) in kurzer Zeit behoben werden können; einem abgestimmten System für die Endjahresverrechnungen. Falls der genannte Vorschlag angenommen wird, tritt er ab Januar 2026 in Kraft.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Katia Scordia
katia.scordia@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND BILD

Viele Schauspieler erwägen rechtliche Schritte, um den Einsatz künstlicher Intelligenz zum Kopieren, Verändern und Verwenden ihres Gesichtsbildes in Werbespots oder bei Werbeaktionen zu verhindern. Auf diese Weise könnte ein Unternehmen illegal - und billig - die Deepfake-Version eines Schauspielers „casten“, d.h. sein mit künstlicher Intelligenz erstelltes Bild, indem es die Bilder eines Doubles mit Originalvideos und -fotos kombiniert und überlagert, um seine Produkte zu bewerben. In Italien können die Schauspieler einen wirksamen rechtlichen Schutz im Datenschutzgesetz finden, welches das Bild einer Person vor der Verwendung ohne Zustimmung schützt. Das Bild selbst ist sowohl durch das it. Zivilgesetzbuch als auch vor allem durch das Datenschutzgesetz geschützt, das besagt, dass es nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall, dass das Foto teilweise reproduziert oder mit Bearbeitungsprogrammen verändert wird, da der Betroffene immer das Recht hat, auf seine Daten zuzugreifen und den Veränderungen zu widersprechen. Darüber hinaus regelt die nationale Gesetzgebung die Verwendung biometrischer Daten durch Bestimmungen der Datenschutzbehörde, die sowohl eine Einwilligung des Betroffenen als auch die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen und eine angemessene Speicherdauer vorschreiben.

Rödl & Partner

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DIEBSTAHL VON UNTERNEHMENSVERMÖGEN: WELCHE KONSEQUENZEN?

Mit Beschluss Nr. 27353 vom 26.09.23, hatte sich der Kassationsgerichtshof über den Fall eines Angestellten, der wegen eines Diebstahls von einigen Unternehmensgütern geringen Wertes gekündigt wurde, geäußert. Der Angestellte focht die Kündigung an und ging gerichtlich vor, um an den verlorenen Arbeitsplatz zurückzukehren. Auch unter Außerachtlassung des realen Schutzes im vorliegenden Fall, waren die für die Hauptsache zuständigen Richter der Meinung, dass eine Kündigung, als Strafe, unverhältnismäßig im Vergleich zu dem geringen Wert der entwendeten Güter schien, so verurteilten sie die Gesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Arbeitnehmer. Der mit diesem Sachverhalt beauftragte Kassationsgerichtshof hat bestätigt, dass da für das Verhalten, das Streitgegenstand ist (d.h. der Diebstahl), im nationalen Tarifvertrag die Kündigung als Strafe vorgesehen ist, der reale Schutz in diesem Fall keine Anwendung findet. Da die Unverhältnismäßigkeit zwischen der auferlegten Strafe und das Verhalten, das Streitgegenstand ist, jedoch eindeutig ist, hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der für die Hauptsache zuständigen Richter bestätigt, und zwar so, dass in diesem Fall der Entschädigungsschutz des Art. 18, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 300/70 angewendet werden kann.



Avv. Nadia Martini
nadia.martini@roedl.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DAS BUNDESKARTELLAMT ZUR VEREINBARKEIT DES DEUTSCHEN KARTELLRECHTS MIT DEM DIGITAL MARKETS ACT

Am 05.10.23 nahm das BKartA die Verpflichtungszusagen an, die im Fall B7-70/21 von einem digitalen Riesen (Unternehmen) angeboten worden waren, der bereits als Gatekeeper nach dem Gesetz über digitale Märkte (DMA) festgestellt worden war. Dem Unternehmen wurde vorgeworfen, dass es Daten, die im Rahmen mehrerer von ihm angebotener digitaler Dienste erhoben wurden, in kombinierter Form sammelt und verwendet und dadurch Konkurrenten, die nicht über eine solche Datenmenge verfügen, schädigt und ausschließt. Künftig wird das Unternehmen seinen Nutzern die Möglichkeit geben müssen, ihre freie, spezifische, informierte und eindeutige Erlaubnis zur kombinierten Verarbeitung ihrer Daten über mehrere Dienste hinweg zu erteilen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen verschiedene Optionen für die Datenverarbeitung anbieten und Dialogseiten gestalten, die den Nutzer nicht dazu verleiten, seine Einwilligung zur kombinierten Nutzung seiner Daten zu geben. Diese Maßnahme zeigt, dass die Bestimmungen des DMA mit dem nationalen Wettbewerbsrecht, einschließlich § 19(A) des deutschen Wettbewerbsgesetzes, vereinbar sind. Durch die Verpflichtungszusagen hat die Behörde die Datenverarbeitungspflichten, zu denen das Unternehmen als Gatekeeper bereits nach § 5(2) DMA verpflichtet ist, auf die „nicht zum Kerngeschäft gehörenden“ bzw. „relevanten“ Dienste der Plattform ausgedehnt.

Deloitte.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: GEWÄHRLEISTUNGSKLAUSEL – WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER ZU ERWERBENDEN GESELLSCHAFT

Am 17.07.23 entschied das italienische Kassationsgericht Finanzabteilung, in seinem Urteil Nr. 20538, wie folgt über die Übertragung von Gesellschaftsanteilen: Die Gewährleistungsklausel zugunsten des Erwerbers über den wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Zustand der zu erwerbenden Gesellschaft ist nicht auf die gewöhnlichen Gewährleistungen des Verkäufers für die Mängel der verkauften Sache zurückzuführen, da der Gegenstand des Verkaufs die Gesellschaftsanteile sind, auf die sich die Mängel nicht beziehen können. Daher kann einer solchen Gewährleistung ein eigenständiger Charakter zugeschrieben werden, der auf eine Versicherungsverpflichtung „lato sensu“ oder auf eine Preisanpassungsklausel zurückgeführt werden kann; dies wenn die Parteien mit solcher Gewährleistungsklausel beabsichtigt haben, letztere an künftige Ereignisse zu knüpfen, die mit der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des zu erwerbenden Unternehmens zusammenhängen.



AGNOLI E GIUGGIOLI

STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: EIN HANDELSVERTRETER KÜNDIGT SEIN MANDAT AUFGRUND VON KRANKHEIT. HAT ER ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Handelsvertreter, der das Mandat kündigt, keinen Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung hat. Er hat nur Anspruch auf den FIRR (Fondo Indennità Risoluzione Rapporto), welcher an das Enasarco einbezahlt wurde. Ausnahmen von dieser Grundregel sind bestimmte Kündigungsgründe wie der Ruhestand des Handelsvertreters oder Krankheit, Behinderung oder Arbeitsunfähigkeit. Die Gesetzesartikel, die die Kündigung im Krankheitsfall regeln, sind: AEC Handel, Art. 13 (Entschädigung bei Vertragsbeendigung), AEC Industrie Art. 10 (Entschädigung bei Vertragsbeendigung) und Art. 1751 it. ZGB. An dieser Stelle müssen jedoch einige Klarstellungen vorgenommen werden. Die Invalidität, die es dem Vertreter erlaubt, das Recht auf Entschädigung bei Kündigung zu behalten, ist nur die vollständige und dauerhafte Invalidität. Bei einem Invaliditätsgrad von 67% besteht bei einer Kündigung wegen Invalidität kein Anspruch auf eine Abfindung. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, wegen Krankheit oder Gebrechen zu kündigen. In diesem Fall ist keine 100%ige Invalidität erforderlich, sondern eine spezifische medizinische Beurteilung für die Tätigkeit, die der einzelne Handelsvertreter ausübt, und für seine Art von Mandat.



DEUTSCHLAND: KEIN SCHADENSERSATZ FÜR UNBERECHTIGTE STORNIERUNG BEI NICHTIGER SCHADENSERSATZKLAUSEL

Der EuGH hatte auf Vorlage des Obersten Gerichtshofs Österreich über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Lieferant von Einbauküchen hatte in dem Vertrag mit einem Verbraucher über die Lieferung einer Einbauküche eine Klausel verwendet, wonach der Käufer im Falle eines unberechtigten Rücktritts einen pauschalen Schadensersatz von 20% des Kaufpreises ersetzen muss. Der Käufer hatte den Kaufvertrag ohne Berechtigung vor Lieferung der Küche storniert. Der Lieferant hatte daraufhin den Käufer auf Schadensersatz verklagt und dabei nicht die Schadenspauschale von 20%, sondern den tatsächlich entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht. Der Oberste Gerichtshof stufte die Klausel mit der Schadenspauschale als missbräuchlich und damit nichtig ein und wollte vom EuGH wissen, ob nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Richtlinie 93/13 vom 05.04.93 die nichtige Klausel durch eine Klausel des dispositiven Rechts ersetzt werden kann. Der EuGH hat diese Frage mit Urteil vom 08.12.22 (C-625/21) verneint und festgestellt, dass ein Unternehmer, der einem Verbraucher eine nichtige Klausel auferlegt, keinen Anspruch auf Schadensersatz hat, der in einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts vorgesehen ist. Der Lieferant erhält also trotz der unberechtigten Stornierung des Vertrages nach keiner Vorschrift Schadensersatz.



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Dr. Kloris Lala
office@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
"Norme & Tributi" di AHK Italien



Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: KAUF VON IMMOBILIEN UND GEWÄHRUNG VON DARLEHEN ALS „GEMISCHTE“ BEDINGUNG

Für den Erwerb einer Immobilie ist es häufig erforderlich, ein Darlehen bei einer Bank aufzunehmen. In einem solchen Fall hat der Oberste Gerichtshof festgelegt, dass die betreffende Bedingung als „gemischt“ zu qualifizieren ist, wenn die Parteien die Wirkungen eines Vorvertrags über den Erwerb einer Immobilie davon abhängig machen, dass der versprechende Käufer bei einer Bank ein Darlehen aufnimmt, um den vereinbarten Preis bezahlen zu können. Die Gewährung des Darlehens hängt von der Bereitschaft der Bank, aber auch vom Verhalten des Käufers ab, so dass die Nichtgewährung des Darlehens die im Vertrag vorgesehenen Folgen nach sich zieht, ohne dass es auf Art. 1359 des it. ZGB ankommt ein etwaiges unterlassenes Verhalten des Käufers, da diese Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn die Partei, die zu einer bestimmten Leistung bedingt verpflichtet ist, auch ein Interesse an der Erfüllung der Bedingung hat, und weil die Nichterfüllung nur dann als Verstoß angesehen werden und eine Haftungsquelle darstellen kann, wenn die nichterfüllte Handlung Gegenstand einer rechtlichen Verpflichtung ist. Das Bestehen einer solchen Verpflichtung muss jedoch in Bezug auf die Tätigkeit, die Gegenstand der gemischten Bedingung ist, in diesem Fall ausgeschlossen werden, so dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision ausgeschlossen ist (Cass. Nr. 17919/23).



RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DIE IMMOBILIENVERMAKELUNG: GESETZLICHE REGELUNGEN UND RECHTSPRECHUNG

Das italienische Zivilgesetzbuch definiert als Makler, wer zwei oder mehr Parteien zum Zweck eines Geschäftsabschlusses in Kontakt bringt, aber mit keiner dieser Parteien eine Zusammenarbeit, abhängige Beschäftigung oder ein Vertretungsverhältnis unterhält. Der Vergütungsanspruch des Maklers entsteht mit dem Abschluss des Geschäfts. Die italienische Rechtsprechung hat immer wieder festgestellt, dass der Beitrag des Maklers zum Geschäftsabschluss auch sehr gering sein kann; in einigen Fällen haben die Gerichte es als ausreichend angesehen, dass der Makler die Parteien in Kontakt gebracht und die Erstinformationen über das mögliche Geschäft zur Verfügung gestellt hat, ohne an den anschließenden Verhandlungen teilzunehmen. In Bezug auf den Geschäftsabschluss, der den Vergütungsanspruch des Maklers auslöst, betrachtet die Rechtsprechung es als ausreichend, wenn die Parteien eine rechtlich verbindliche Vereinbarung unterzeichnen. Dies muss bei Immobilien nicht notwendig der notarielle Kaufvertrag sein; es genügt der Abschluss des Vorvertrags. Wenn die Parteien anschließend aus bestimmten Gründen den notariellen Vertrag doch nicht unterzeichnen, steht dem Makler dennoch die Provision zu.

Ist die Höhe der Provision vertraglich nicht festgelegt, gelten die bei der örtlichen Handelskammer veröffentlichten Tabellen.

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Livia Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Lorenzo Fabbri
lfabbri@cocuzzaeassociati.it



Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: GREEN MARKETING VS. GREENWASHING

Green Marketing wird von immer mehr Unternehmen übernommen, da es dem Markt Vorteile bringen kann. Es erfordert jedoch eine sorgfältige Prüfung der Gesetze, die es regeln. Zum Beispiel können in Italien Umweltaussagen als irreführend für den Verbraucher angesehen und als Greenwashing sanktioniert werden, wenn sie nicht den Anforderungen an Genauigkeit, Wahrheit, Nachweisbarkeit und Überprüfbarkeit entsprechen. In ähnlicher Weise verbietet das Gesetz die Eintragung und Verwendung von Marken mit Umweltaussagen, die für den Verbraucher irreführend sind. Umweltaussagen werden nicht nur dann als Greenwashing geahndet, wenn sie falsch sind, sondern auch, wenn sie unpräzise sind oder nicht durch nachprüfbare Beweise gestützt werden. Eine Marke mit Umweltaussagen ist nicht nur dann nicht eintragungsfähig, wenn sie irreführend ist, sondern auch, wenn es ihr an Unterscheidungskraft fehlt. Eine Green Marketingstrategie erfordert daher einen wissenschaftlichen Ansatz, der die Genauigkeit und den Wahrheitsgehalt der Umweltaussagen garantieren und unterstützende Beweise liefern kann, sowie einen juristischen Ansatz, um das Risiko von Sanktionen zu bewerten, im Lichte der Vorschriften für die Verwendung expliziter Umweltaussagen und für die Verwendung und Eintragung von Marken.



HOFFMANN EITLE
MILANO

DEUTSCHLAND: HONIG AUF GOLFBÄLLEN

Kann Duft von Honig eine Marke sein? Im Prinzip ja. Man muß ihn nur einfangen können, damit das Markenamt ihn eintragen und jeder erkennen kann, was da nun genau geschützt ist. Für die EU ist bislang keine Geruchsmarke registriert. Die Hürde ist hoch. Der EuGH hat sie 2002 im Fall „Sieckmann“ aufgestellt. Hier wollte jemand den Geruch von Zimtsäuremethylester schützen lassen. Das mißlang. Die chemische Formel, die der Anmelder angab, roch nicht und war auch sonst nicht geeignet, bei mehr als nur wenigen Menschen die Vorstellung eines Geruches hervorzurufen. Das Hirn tut sich schwer damit. Unlängst versuchte es jemand mit dem „Geruch von Honig aus Nektar von Besenheideblüten (Calluna Vulgaris) auf Golfbällen“. Das könnte als Witz gemeint gewesen sein. Das DPMA jedenfalls wies die Anmeldung zurück, das Bundespatentgericht bestätigte das nun. Der Geruch sei nicht klar beschrieben. Er sei „herb“, „kräftig-aromatisch“ hatte der Anmelder mitgeteilt. Dazu muss man wissen, dass Honig aus Besenheideblüten nicht nur sehr selten ist, sondern auch bei jeder Ernte etwas anders riecht, wie das Gericht auf eigene Faust herausgefunden hat. Auch das war aber nicht hinreichend deutlich. Es wird also noch dauern, bis Markenanwälte auch wegen des Geruchs ihrer Mandanten aufeinander losgehen (BPatG v. 20.09.23, 29 w (pat) 515/21).

GW Graf von Westphalen



Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: FINANZIERUNGEN UND VORZEITIGE TILGUNG: DIE KLAUSEL ZUM AUSSCHLUSS DER KOSTENERSTATTUNG IST NICHTIG

Mit Urteil Nr. 25977 vom 06.09.23 hat sich der Kassationsgerichtshof zu den Klauseln in Finanzierungsverträgen geäußert, die bei vorzeitiger Tilgung die Erstattung bereits getragener Kosten an den Kunden ausschließen. Insbesondere wurde die Klausel für nichtig erklärt, dank der die Bank Kommissionen und Versicherungskosten bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens einbehalten kann, da sie jenes Ungleichgewicht zwischen den Parteien hervorrufen würde, die Art. 33 GvD Nr. 206/05 (Verbraucherkodex) als Hauptmerkmal sog. „missbräuchlicher“ Klauseln definiert. Das Gericht muss, auch von Amts wegen, prüfen, ob der streitgegenständliche Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält und gegebenenfalls deren Nichtigkeit feststellen. Wenn dem Kunden bei vorzeitiger Erfüllung die bereits für den Vertrag getragenen Gesamtkosten nicht anteilmäßig zurückerstattet werden, führt dies zu einem Ungleichgewicht zwischen den Parteien, weil man der Bank gestattet, die für die gesamte Vertragslaufzeit bestimmten Beträge einzubehalten, obwohl die Leistung auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt wurde (siehe in diesem Sinne auch Kassationshof Nr. 19565/20). Wenn ein Finanzierungsvertrag ausgehandelt wird, ist es daher sinnvoll, die Einfügung derartiger missbräuchlicher Klauseln nicht zu akzeptieren, um von Anfang an Fälle der Nichtigkeit und daraus folgende Streitigkeiten mit der Bank zu vermeiden.

Molinari Agostinelli

studio legale

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: BEDÜRFEN SCHIEDSKLAUSELN IN GESELLSCHAFTSSATZUNGEN DER „DOPPELTEN“ UNTERSCHRIFT?

Die italienische Rechtsprechung, zuletzt der Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 13735/23, hat sich mit der Wirksamkeit von Schiedsklauseln in Gesellschaftssatzungen beschäftigt, d.h. mit Klauseln, die Streitigkeiten über Gesellschaftsverhältnisse der Schiedsgerichtsbarkeit übertragen.

Bekanntlich bedürfen Schiedsklauseln im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, die einseitig von einer der Vertragsparteien erstellt wurden, zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Annahme mittels sogenannter „doppelter Unterschrift“ (eine für den gesamten Vertrag und eine für die besagte Klausel) gemäß Art. 1341 it. ZGB. Es stellt sich daher die Frage, ob dies auch im Rahmen einer Gesellschaftssatzung gilt.

Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs sind die Gründungsgesellschafter nicht zur Doppelunterschrift verpflichtet, da sie Mitglieder des Gesellschaftsorgans sind, das die Satzung beschlossen hat. Auch neue Gesellschafter, die einer bereits gegründeten Gesellschaft beitreten, sind aufgrund ihrer gleichberechtigten Stellung nicht dazu verpflichtet.

HAGER & PARTNERS



RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it



RAI Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS UND NICHT GEZAHLTE ABFINDUNGEN (TFR)

Laut Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofes vom 07.06.23 (Nr. 16116) besteht im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers und in Anbetracht der Beendigung des Mandatsverhältnisses, in dessen Rahmen sich die Zahlungsanweisung an den Arbeitgeber erfüllt, i.d.R. das Recht des Arbeitnehmers, jene Anteile der Abfindung zur Tabelle anzumelden, die fällig und zurückgestellt sind, aber nicht an den Zusatzvorsorgefond gezahlt wurden, es sei denn, es ergibt sich aus der Ermittlungsphase, dass eine Abtretung der Forderung zugunsten des besagten Fonds erfolgt ist. Laut dem Gericht lässt nämlich der in Art. 8 Abs. 1 GvD Nr. 252/05 enthaltene allgemeine Verweis auf die „Einlage“ der fällig werdenden Abfindungszahlungen in den Zusatzvorsorgefond die Möglichkeit offen, dass die Parteien in Ausübung der ihnen zugestandenen Verhandlungsautonomie keine Zahlungsanweisung (Art. 1268 it. ZGB), sondern eine Abtretung einer künftigen Forderung (Art. 1260 it. ZGB) vornehmen. Es wird daher notwendig sein, den Willen der beteiligten Parteien herauszufinden, um festzustellen, ob es sich bei der Einlage der Abfindung um eine Zahlungsanweisung oder um eine Abtretung einer künftigen Forderung handelt, um bestimmen zu können, wer der Inhaber des Rechts ist und somit wem die Aktivlegitimation zusteht.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: BESTEuerung DER GESELLSCHAFTER BEI DER BEGÜNSTIGTEN ÜBERTRAGUNG VON IMMOBILIEN

Das Gesetz Nr. 197/22 erlaubt den Handelsgesellschaften bis zum 30.11.23, ihren Anteilseignern Immobilien aus dem Vermögens- und Warenbestand mit Bezug auf den Einheitswert (der aufgewertete Katasterwert) zuzuweisen, wobei diese Bewertung sowohl für die Gesellschaft als auch für den Anteilseigner steuerlich Gültigkeit hat.

Dieser Wert ist in der Regel niedriger als der gemeine Wert, der auf die gängigen Werte des Immobilienmarktes Bezug nimmt. Auf die positive Differenz zwischen dem Buchwert und dem Katasterwert muss die Gesellschaft eine Ersatzsteuer von 8% entrichten. Für die Gesellschaft erfolgt die Zuweisung über eine Verringerung oder der Umbuchung von Kapital- oder Gewinnrücklagen aus seinem Nettovermögen da diese einer „Ausschüttung“ in Form von Sachleistungen entspricht.

Wenn diese Ausschüttung über die Verringerung von Gewinnrücklagen erfolgt, beträgt bei Kapitalgesellschaften die Besteuerung für den Gesellschafter 26%, ohne Berücksichtigung des über die Ersatzsteuer besteuerten Mehrwertes. Alternativ können, falls vorhanden, auch Kapitalrücklagen annulliert werden, was zur Folge hat, dass sich der steuerliche Wert der Beteiligung verringert.



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MEHRWERTSTEUERASPEKTE DER ELEKTROMOBILITÄT

Mit dem Urteil C-288/22 entschied der Europäische Gerichtshof, dass der zusammengesetzte Vorgang des Fahrzeugaufladens (zusammen mit bestimmten funktionalen Leistungen) als Warenlieferung zu betrachten ist, bei der die Nebenleistungen eine Zusatzeigenschaft besitzen.

Diese Einstufung wirkt sich auf den Ort der Besteuerung aus, der mit dem Ort der Bereitstellung der Ware übereinstimmt. Ebenso fällt der Zeitpunkt, in dem der Vorgang erfolgt, mit dem Moment der Bereitstellung des Energieproduktes zusammen. Bei Vorausverrechnung oder Vorausinkasso des entsprechenden Betrages gilt der Vorgang zum Zeitpunkt der Verrechnung oder des Inkassos als erfolgt und ist auf den in Rechnung gestellten bzw. gezahlten Betrag begrenzt.

Die E-Mobilität wirft eine Reihe von Mehrwertsteuerfragen auf, unter anderem hinsichtlich des begrenzten oder nicht begrenzten Vorsteuerabzugs für den Kauf von Energie oder Ladestationen.

In diesen Fragen ist ein klärendes Eingreifen der Steuerbehörden zu erwarten.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.